



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Standort Emden		
Studiengang	<i>Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit</i> , vorher Soziale Arbeit und Gesundheit im Kontext Sozialer Kohäsion		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: Vier Semester; Teilzeit: Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.06.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22,72	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2008/2009 bis Wintersemester 2019/2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Nr. 2		
Verantwortliche Agentur	AHPGS		
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2020		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	18
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	24
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	24

3.3	<i>Gutachtengremium</i>	24
4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Emden/Leer, Studienort Emden, am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit angebotene Studiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium und als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium und 2.400 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 11 Pflichtmodule gegliedert. Das Studium wird mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind: 1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom, BA) im Bereich Soziale Arbeit / Sozialpädagogik oder ein Studienabschluss im Bereich Sozial- und Gesundheitsmanagement oder in einer sozial- und gesundheitswissenschaftlichen oder pädagogischen Studienrichtung sowie 2. ein Abschluss, mit einer Note von mindestens 2,5 bis 3,0. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Inhaltlich werden den Studierenden im Masterstudiengang theoretische Bezüge und anwendungsbezogene Instrumente zur Förderung sozialer Kohäsion vermittelt. Soziale Kohäsion beschreibt dabei den sozialen Zusammenhalt in Gesellschaften. Im Verständnis eines sozialwissenschaftlichen Profils werden wechselseitige Bezüge zwischen den gleichwertigen Teilen Soziale Arbeit und Gesundheit ermöglicht. Dabei wird soziale Kohäsion aus vielfältigen Perspektiven beleuchtet, insbesondere in den fachwissenschaftlichen Bezügen der Soziologie, Philosophie, Politik und Rechtswissenschaften. Darüber hinaus werden konkrete Handlungspraxen zur Stärkung sozialer Kohäsion in der Bürgerinnen- bzw. Bürger- und Zivilgesellschaft entwickelt. Als zentrale Aspekte des Studiums sind der Anschluss an die europäische Diskussion sowie die Forschungs- und Projektorientierung zu nennen. Ziel des Studiums ist es, wissenschaftliche Grundlagen und Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, die zu einer kritischen Berufspraxis und zu einer Weiterqualifizierung (z.B. einer Promotion) befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Die Gutachtendengruppe bewertet den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ durchweg positiv und lobt das Engagement der Lehrenden sowie die Qualität der Lehre. Der beschriebene Studiengang ist geeignet, die im Selbstbericht beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen und das Niveau ist adäquat für einen Masterstudiengang.

Besonders heben die Gutachtenden die hervorragende regionale Vernetzung und den regionalen Bezug des Studiengangs hervor. Der Studiengang ist aus der Region gewachsen und bringt das Zukunftsthema der sozialen Kohäsion in regionale Entwicklungen mit ein. Die im Vordergrund stehende Forschungsorientierung wird im Gespräch vor Ort ausführlich diskutiert und von den Gutachtenden als wichtiges Element des Studiengangs gelobt. Auch an dieser Stelle schafft der Studiengang, durch den Fokus der Forschungstätigkeit von Lehrenden und Studierenden auf Themen aus der Region, eine weitgehende Vernetzung zu Trägern und sozialen Unternehmen. Die Bedeutung der Forschungsorientierung des Studiengangs wird durch die große Unterstützung der Hochschulleitung für Projekte im Studiengang sowie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit unterstrichen.

Die Gutachtenden sehen an der Hochschule gute Unterstützungs- sowie Partizipationsmöglichkeiten für Studierende. Dies drückt sich auch in den Änderungen und Anpassungen innerhalb des letzten Akkreditierungszeitraums aus. Auf Anregung der Studierenden wurde z.B. die Fokussierung auf „Soziale Arbeit“ oder „Gesundheit“, zu Gunsten der gleichwertigen Auseinandersetzung mit beiden Themen unter dem Dachthema der „Sozialen Kohäsion“, herausgenommen. Dies spiegelt sich nach Meinung der Gutachtenden adäquat in der Änderung der Studiengangbezeichnung wider.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ ist als Vollzeitstudiengang und als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium vier und im Teilzeitstudium sechs Semester. Im Vollzeitstudium sind im ersten Semester 28 CP, im zweiten Semester 32 CP, sowie im dritten und vierten Semester je 30 CP und im Teilzeitstudium jeweils 20 CP pro Semester vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Studiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „12 Masterthesis“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem mit Bezug zum Thema Soziale Kohäsion selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ sind gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung:

a) ein Studienabschluss

aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im

Studiengang Soziale Arbeit/Sozialpädagogik,

oder im Studiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement,

oder in einer sozial- oder gesundheitswissenschaftlichen Studienrichtung,

oder einer pädagogischen Studienrichtung

bb) ein Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist,

cc) ein an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der den in aa) genannten Studiengängen fachlich eng verwandt ist, erworben hat;

die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung nach Absatz 2 nachweist. Die Kriterien sind dort definiert in Form eines Punktesystems.

Weitere Zugangsvoraussetzungen finden sich in der Zugangs- und Zulassungsordnung zum konsekutiven Masterstudiengang § 2.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, sechs, sieben, zehn, 15 CP oder 30 CP (Modul „Masterthesis“) vergeben. Die Module werden in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Modul 11 „Forschungswerkstatt“, welches sich über drei Semester erstreckt. Zur Förderung der Mobilität wird das Modul nach jedem Teilmodul mit der entsprechenden Anzahl von CP abgerechnet.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 des Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium im ersten Semester 28 CP, im zweiten Semester 32 CP, sowie im dritten und vierten Semester je 30 CP und im Teilzeitstudium pro Semester 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 12 „Masterthesis“ 23 CP und für das begleitende Kolloquium sieben CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.200 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.400 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 Abs. 1 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass sowohl in der Hochschule als auch innerhalb des Studiengangskonzepts ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden heben die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule sowie der fachlichen Qualität der Lehrenden zustande kommt, hervor. Grundsätzlich wurden die Gutachtenden durch die Erläuterungen der Hochschule von der fachlichen und didaktischen Qualität des Studiengangs überzeugt. Zur Qualität des Studiengangskonzeptes beigetragen haben auch die durchgeführten Änderungen im letzten Akkreditierungszeitraum. Diese resultierten maßgeblich aus den gesammelten Evaluationsergebnissen der Studierenden und bezogen sich auf Umstellungen und Anpassungen im Studienverlauf und der Modulstruktur. Die Umbenennung des Studiengangs in „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ verdeutlicht nach Meinung der Gutachtenden den gleichwertigen Einbezug der beiden Themen „Soziale Arbeit“ und „Gesundheit“ unter dem Mantel der „Sozialen Kohäsion“, statt dem Festlegen auf eines der beiden Themen, wie im vorhergegangenen Studienmodell.

Die Hauptthemen der Vor-Ort-Begehung waren die innere Kohäsion von „Soziale Arbeit“ und „Gesundheit“ unter dem Dach des Konzepts der sozialen Kohäsion. Die Gutachtenden diskutierten mit der Hochschule darüber, wie die drei Thematiken zusammengedacht und -geführt werden. Ebenso war die Berufseinmündung nach Studienenden ein Thema des Gesprächs. Ein roter Faden, der sich durch alle Runden der Diskussion gezogen hat, war die Forschungsorientierung des Studiengangs. Die Hochschule konnte für die Gutachtenden überzeugend vermitteln, dass der Masterstudiengang die forschungsorientierte Ausrichtung einlöst und den Studierenden die nötigen Kompetenzen vermittelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ vermittelt grundlegend alle spezifischen Kompetenzen, die der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit für das Masterniveau (QR SozArb Version 6.0) und der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse fordern. Der Studiengang qualifiziert laut Hochschule für die zielgerichtete Einbindung und Steuerung bürgerschaftlich- und zivilgesellschaftlichen Engagements in einschlägigen Institutionen und zum Projektmanagement für institutionelle Entwicklungsprozesse. Dazu werden im Masterstudium vielfältige Perspektiven sozialer Kohäsion eröffnet, insbesondere in fachwissenschaftlichen Bezügen zu Soziologie, Philosophie, Politik, Rechtswissenschaften. Verfolgt wird ein sozialwissenschaftliches Profil mit gleichwertigen Bezügen zu Sozialer Arbeit und Gesundheit. Der forschungsorientierte Masterstudiengang fördert neben Schlüsselkompetenzen die Entwicklung einer selbstständigen, engagierten und auch kritischen Haltung, welche die Absolvierenden als Kohäsionsexperten und -expertinnen auch beruflich für Leitungsfunktionen qualifiziert. Die Forschungsqualifikation wird im Studiengang als Befähigung für weitere wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschungsprojekten und Qualifizierungsarbeiten z.B. im Rahmen einer Promotion verstanden sowie im Feld der Konzeptentwicklung in sozialen und gesundheitsbezogenen Einrichtungen sowie Verbänden.

Die Absolvierenden sollen zudem über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen

verfügen. Ihre selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale und auf Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie einer selbstreflexiven Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Namensänderung des Studiengangs und die damit verbundenen Implikationen für den späteren Berufseinstieg sowie die Gewichtung und Verbindung der Inhalte des Studiengangs zwischen sozialer Kohäsion, Soziale Arbeit und Gesundheit. Die Hochschule berichtet, dass die Studierenden sich laut den Evaluationen ungern für einen Fachschwerpunkt entscheiden. Es besteht ein großes Interesse, die Bereiche „Gesundheit“ und „Soziale Arbeit“ im Sinne der Transdisziplinarität zu vertiefen. Als Resultat interner Befragungen hat sich das vorliegende Verschränkungsmodell ergeben. Der forschungsorientierte Master bietet damit die Möglichkeit, Soziale Arbeit und Gesundheit unter dem Dach der Sozialen Kohäsion zu verbinden. Ein roter Faden dafür ist das drei- bzw. viersemestrige Forschungsprojekt, während dem die Studierenden eine fachlich einschlägige Forschungsfrage bearbeiten. Die Hochschule führt als weiteren Grund für die Namensänderung an, dass es mit der ursprünglichen Studiengangbezeichnung bei Studierenden, die nicht aus einem Bachelor Soziale Arbeit stammten, zu Irritationen kam. Mit dem Absolvieren des Masters war und ist keine Berufsqualifizierung zum/zur Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung verbunden. Mit zusätzlichen Infoveranstaltungen zu Beginn des Studiums und Vorabinformationen hat die Hochschule hier für mehr Klarheit gesorgt.

Im Gespräch mit den Studierenden erkundigen sich die Gutachtenden nach der inneren Kohäsion des Studiengangs. Einige der Studierenden erklären, dass sie ein Übergewicht sozialarbeitswissenschaftlicher Elemente im Studiengang wahrnehmen und sich mehr gesundheitswissenschaftliche Elemente wünschen. Dies resultiert aus Sicht der Studierenden auch aus den Professionschwerpunkten der Lehrenden und dem hohen Anteil sozialarbeiterischer Vorprägung der Studierenden.

Die Gutachtenden halten das für einen wichtigen Punkt und empfehlen der Hochschule, die Transdisziplinarität gesundheitswissenschaftlicher und sozialarbeitswissenschaftlicher Themen im Studiengang verstärkt einzulösen und damit die innere Kohäsion im Studiengang zu verbessern.

Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang auch die spätere berufliche Profilierung der Absolvierenden. Die Hochschule erläutert, dass die grundsätzliche Berufsqualifizierung bereits im jeweiligen Bachelorabschluss enthalten ist. Der Studiengang profiliert die Grundqualifikation der Studierenden in Richtung des Themas „Soziale Kohäsion“ und soll forschungsstarke Absolvierende hervorbringen. Die Studierenden bauen ihre beruflich verwertbaren Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Gesundheit aus, bleiben in der beruflichen Ausrichtung jedoch häufig in den Professionen aus dem Bachelorstudium verankert. Auf die Nachfrage der Gutachtenden zählt die Hochschule einige Berufsfelder der Absolvierenden auf. Diese münden beispielsweise qua einer Promotion und möglichen Habilitation in die akademische Welt ein, nehmen Leitungspositionen in sozialen oder gesundheitsbezogenen Einrichtungen ein, wie etwa dem betrieblichen Gesundheitsmanagement oder der Eingliederungshilfe. Die Hochschule erläutert, den inzwischen größten „Praxistag“ in Norddeutschland auszurichten. Hier kommen über 90 Träger und Unternehmen aus der Region an der Hochschule zusammen, um Kontakte anzubahnen, Forschungsprojekte zu vermitteln oder Seminare der Hochschule für die Partner aus der späteren

Berufspraxis zu besuchen. Die Gutachtenden begrüßen die Initiative der Hochschule und heben besonders die forschungsstarke Ausrichtung des Masterstudiengangs hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Transdisziplinarität gesundheitswissenschaftlicher und sozialarbeitswissenschaftlicher Themen im Studiengang einzulösen und damit die innere Kohäsion im Studiengang zu verbessern.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang enthält im Vollzeitstudium und im Teilzeitstudium jeweils zwölf Module, inklusive der Masterthesis und des Kolloquiums. Alle Module sind studiengangsspezifisch konzipiert. Die Module bauen inhaltlich und didaktisch aufeinander auf. Beide Varianten beginnen mit einem Propädeutikum im Umfang von fünf CP. Inhaltlich umfassen die Grundlagenmodule zu „Sozialer Kohäsion“ (MSK 2, 3 und 4) in beiden Varianten 24 CP. Im ersten Semester beginnt der forschungsorientierte Ansatz des Masterstudiengangs, im Modul MSK 10 werden Forschungsmethoden mit Bezug zum Thema Sozialer Kohäsion vermittelt und es startet parallel die Anwendung der Methoden im dreisemestrigen (Vollzeit) bzw. viersemestrigen (Teilzeit) Forschungsprojekt des Moduls MSK 11. Die Hochschule begründet die zeitliche Streckung des Moduls mit den komplexen Anforderungen und der zeitlichen Bedingungen eines umfangreichen Forschungsprojektes. Dieses ist unterteilt in drei Phasen; Entwicklung des Forschungsgegenstandes und -designs, der Datenerhebung oder Datenaufbereitung und einer dritten Phase der methodisch kontrollierten Datenanalyse. Es besteht die Möglichkeit, die Masterthesis im Anschluss an das Forschungsprojekt zu verfassen. Um die angedachte Leitungsfähigkeit vorzubereiten, werden in den Modulen MSK 6 und 7 institutionell organisatorisch ausgerichtete Inhalte im Umfang von zehn CP vermittelt.

Die Vertiefungsmodule zu Sozialer Kohäsion (MSK 8 und 9) im Umfang von 15 CP richten die Inhalte der Grundlagenmodule fachspezifisch aus und betrachten Soziale Kohäsion aus Sicht der Sozialen Arbeit und der Gesundheitswissenschaften. Im Modul MSK 5 „Rechtliche Ordnungsstrukturen Sozialer Kohäsion“ erfolgt ergänzend die rechtswissenschaftliche und personalrechtliche Vertiefung im Modul.

Überblick Studienaufbau Vollzeitstudium:

WiSe 1	MSK 1 Propädeutikum			MSK 2 Theoretische Grundlagen Sozialer Kohäsion I		MSK 6 Qualitätsentwicklung und Projektmanagement im Sozial- und Gesundheitsbereich			MSK 10 Forschungsmethoden		MSK 11 Forschungsprojekt	Gesamt	
	1.1 Wissenschaftsverständnis und Grundlagen Sozialer Arbeit	1.2 Wissenschaftsverständnis und Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	1.3 Rechtliche Grundlagen	2.1 Begriff, Konzepte und menschenrechtliche Grundlagen Sozialer Kohäsion	2.2 Soziologische Grundlagen Sozialer Kohäsion	6.1 Qualitätsentwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich	6.2 Projektmanagement	10.1 Forschungsmethoden in Bezug auf Soziale Kohäsion	10.2 Ringvorlesung: Forschung im Überblick	11.1 Forschungsworkstatt I			
SWS	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	17	
CP			5		7		5		6		5	28	
SoSe 2	MSK 8 Vertiefung Sozialer Kohäsion mit dem Fokus auf Soziale Arbeit und Gesundheit I			MSK 3 Theoretische Grundlagen Sozialer Kohäsion II		MSK 4 Problemlagen und Handlungsansätze zur Förderung Sozialer Kohäsion			MSK 7 Leitung und Verantwortung in Institutionen und Non-Profitorganisationen		MSK 11 Forschungsprojekt		
	8.1 Soziale Kohäsion aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit I	8.2 Soziale Kohäsion aus Sicht der Gesundheitswissenschaften I		3.1 Gesellschaftspolitische Grundlagen Sozialer Kohäsion	3.2 Sozialphilosophische und ethische Grundlagen Sozialer Kohäsion	4.1 Problemlagen Sozialer Kohäsion	4.2 Handlungsansätze zur Förderung Sozialer Kohäsion	4.3 Handeln in der Bürger- bzw. Zivilgesellschaft	7.1 Theoretische Grundlagen von Leitungskonzepten	7.2 Praktische Anwendungsformen von Leitung	11.2 Forschungsworkstatt II		
SWS	2		2	2	2	2	2	2	2	2	3	21	
CP			5		7		10		5		5	32	
WiSe 3	MSK 9 Vertiefung Sozialer Kohäsion mit dem Fokus auf Soziale Arbeit und Gesundheit II			MSK 5 Rechtliche Ordnungsstrukturen Sozialer Kohäsion						MSK 11 Forschungsprojekt			
	9.1 Soziale Kohäsion aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit II	9.2 Soziale Kohäsion aus Sicht der Gesundheitswissenschaften II	9.3 Symposium	5.1 Grundlagen des Völker- und Europarechts	5.2 Rechtliche Grundlagen der Personalverantwortung in Non-Profitorganisationen					11.3 Forschungsworkstatt III			
SWS	2	2	2	2	2					3	13		
CP			10		5					15	30		
SoSe 4	MSK 12 Masterthesis												
	Mastersymposium					Masterthesis mit abschließendem Kolloquium							
SWS												0	2
CP												30	30

Überblick Studienaufbau Teilzeitstudium:

WiSe 1	MSK 1 Propädeutikum			MSK 2 Theoretische Grundlagen Sozialer Kohäsion I		MSK 10 Forschungsmethoden		MSK 11 Forschungsprojekt	Gesamt
	1.1 Wissenschaftsverständnis und Grundlagen Sozialer Arbeit	1.2 Wissenschaftsverständnis und Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	1.3 Rechtliche Grundlagen	2.1 Begriff, Konzepte und menschenrechtliche Grundlagen Sozialer Kohäsion	2.2 Soziologische Grundlagen Sozialer Kohäsion	10.1 Forschungsmethoden in Bezug auf Soziale Kohäsion	10.2 Ringvorlesung: Forschung im Überblick	11.1.1 Forschungsworkstatt I	
SWS	1	1	1	2	2	2	2	1	12
CP			5		7		6	2	20
SoSe 2	MSK 4 Problemlagen und Handlungsansätze zur Förderung Sozialer Kohäsion			MSK 3 Theoretische Grundlagen Sozialer Kohäsion II				MSK 11 Forschungsprojekt	
	4.1 Problemlagen Sozialer Kohäsion	4.2 Handlungsansätze zur Förderung Sozialer Kohäsion	4.3 Handeln in der Bürger- bzw. Zivilgesellschaft	3.1 Gesellschaftspolitische Grundlagen Sozialer Kohäsion	3.2 Sozialphilosophische und ethische Grundlagen Sozialer Kohäsion			11.1.2 Forschungsworkstatt I	
SWS	2	2	2	2	2			1	11
CP			10		7			3	20
WiSe 3	MSK 5 Rechtliche Ordnungsstrukturen Sozialer Kohäsion			MSK 6 Qualitätsentwicklung und Projektmanagement im Sozial- und Gesundheitsbereich		MSK 7 Leitung und Verantwortung in Institutionen und Non-Profitorganisationen		MSK 11 Forschungsprojekt	
	5.1 Grundlagen des Völker- und Europarechts	5.2 Rechtliche Grundlagen der Personalverantwortung in Non-Profitorganisationen		6.1 Qualitätsentwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich	6.2 Projektmanagement	7.1 Theoretische Grundlagen von Leitungskonzepten	7.2 Praktische Anwendungsformen von Leitung	11.2 Forschungsworkstatt II	
SWS	2	2		2	2	2	2	3	15
CP			5		5		5	5	20

SoSe 4	MSK 8 Vertiefung Sozialer Kohäsion mit dem Fokus auf Soziale Arbeit und Gesundheit I				MSK 11 Forschungsprojekt	
	8.1 Soziale Kohäsion aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit I	8.2 Soziale Kohäsion aus Sicht der Gesundheitswissenschaften I			11.3 Forschungswerkstatt III	
SWS	2	2			3	7
CP	5				15	20
WiSe 5	MSK 9 Vertiefung Sozialer Kohäsion mit dem Fokus auf Soziale Arbeit und Gesundheit II		MSK 12 Masterthesis	•		
	9.1 Soziale Kohäsion aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit II	9.2 Soziale Kohäsion aus Sicht der Gesundheitswissenschaften II	Mastersymposium			
SWS	2	2	2	1		7
CP	10		10			20
SoSe 6	MSK 12 Masterthesis					
	Mastersymposium		Masterthesis mit abschließendem Kolloquium			
SWS	1		0			1
CP			20			20

Das Studiengangskonzept sieht vor, die Studierenden mithilfe von aktivierenden Seminarmethoden in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Dabei kommen Seminare, Kompaktseminare, Übungen, eine Ringvorlesung, die Forschungswerkstatt und das Kolloquium zum Einsatz. Zudem werden die Studierenden u.a. mittels Beteiligung an Fach- und Forschungskolloquien oder Planung eigener Fachsymposien bzw. durch die Mitwirkung an Selbsthilfe- und Patientenakademien auf den jeweils aktuellen Stand der Fachdebatte gebracht. Die Studierenden werden aktiv beteiligt bzw. sind eigenverantwortlich tätig und können somit fachlich und inhaltlich (mit)gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Emden/Leer ein. Das Curriculum wurde vor dem Hintergrund der Vermittlung von Forschungskompetenzen und einer Verknüpfung gesundheitswissenschaftlicher und sozialarbeitswissenschaftlicher Themen diskutiert und von den Programmverantwortlichen und den Studierenden erläutert. Grundsätzlich wertschätzen die Gutachtenden das forschungsorientierte, transdisziplinäre Studiengangskonzept. Das Studiengangskonzept orientiert sich nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Gutachtenden diskutierten mit der Hochschule über Gewichtung der theoretisch und methodisch ausgerichteten Module vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Methodenwissens der Studierenden mit verschiedenen Bachelorabschlüssen. Die Hochschule verwies auf das Propädeutikum zu Beginn des Studiums. Hier werden die Studierenden aus verschiedenen Disziplinen auf einen gemeinsamen Wissensstand gebracht. Die Studierenden nehmen das Propädeutikum als nützlich für die Herstellung innere Kohärenz im Studiengang wahr. Im späteren Verlauf des Studiums profitieren die Studierenden von der disziplinübergreifenden Zusammensetzung der Studierendenschaft.

Die Methodenlehre zieht sich über viele Module des Studiums und wird themenspezifisch gelehrt. Das Ziel ist, die Studierenden zu einem anwendungsorientierten Forschungsverständnis zu bringen. Dazu dient auch das Forschungsprojekt inklusive der Forschungswerkstatt, die sich über drei (Vollzeit) bzw. vier (Teilzeit) Semester erstreckt. Auf die Nachfrage der Gutachtenden berichten die Studierenden, sich im Forschungsprojekt bezüglich Themenauswahl und Fragestellungsentwicklung grundsätzlich gut unterstützt zu fühlen. Die Methodenlehre der Forschungswerkstatt ist abhängig von der Wahl und den Bedürfnissen der Studierenden. Die Studierenden sehen die Forschungswerkstatt als positiv und stellen einen starken Fokus auf qualitative Methoden fest.

Um den roten Faden „Forschungsprojekt“ deutlicher zu machen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den Bezug anderer Module zum Forschungsprojekt klarer zu machen. Des Weiteren bleibt der Bezug der theoretischen Module und der Forschungs- bzw. Methodenlehre teilweise unklar. Die Studierenden wünschen sich im Gespräch, dass Modulverflechtungen früher klar gemacht werden, um so den Bezug der Module untereinander deutlich zu machen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Zusammenhang zwischen theoretischen Modulen und den Forschungsmodulen deutlicher zu formulieren und Modulverflechtungen frühzeitig aufzuzeigen.

Insgesamt berichten die Programmverantwortlichen von einem forschungsstarken Fachbereich. Die Unterstützung durch die Hochschulleitung wird als gut wahrgenommen. Der neu berufene Forschungsvizepräsident treibt Forschungsvorhaben voran, die Hochschule gewährt großzügig Deputatsentlastungen für die Durchführung von Forschungsprojekten und die Lehrenden loben den „Forschungstag“, an dem Forschungsprojekte vorgestellt und kollegial diskutiert werden. Auf die Nachfrage der Gutachtenden über die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte am Fachbereich erläutern die Programmverantwortlichen, dass es am Fachbereich viele Forschungsprojekte gibt, in welche die Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte eingebunden werden. Das Kollegium besteht aus einem ausgewogenen Mix aus forschungs- und lehraktiven Professuren. In der Lenkungsgruppe des Studiengangs sind drei forschungsstarke Professuren beteiligt, die Forschungsinhalte an die Studierenden herantragen und diese aktiv beteiligen bzw. Forschungsthemen in die Lehre einbringen. Das weiterführende Promotionskolleg mit der Universität Vechta funktioniert gut und bietet den Studierenden die Möglichkeit zu einer „kooperativen Promotion“ nach Abschluss des Masters. Insgesamt sehen die Gutachtenden die forschungsorientierte Profilierung des Studiengangs als gerechtfertigt.

Die Gutachtenden erkundigten sich nach den im Studiengang enthaltenen Rechtsinhalten und wie die Hochschule mit dem unterschiedlichen Vorwissen sowie den unterschiedlichen Zugängen zur Rechtslehre umgeht. Die Programmverantwortlichen verweisen bezüglich des unterschiedlichen Vorwissens auf das Propädeutikum, in welchem auch das rechtliche Grundlagenwissen vereinheitlicht wird. Im Modul 5 „Rechtliche Ordnungsstrukturen Sozialer Kohäsion“ werden diese Grundlagen anhand praktischer Einzelfälle vertieft.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden nach praxisbezogenen Inhalten des Studiums verweist die Hochschule auf die Ausrichtung auf anwendungsbezogene Theorie. Besonders in den Modulen 6 „Qualitätsentwicklung und Projektmanagement im Sozial- und Gesundheitsbereich“ und 7 „Leitung und Verantwortung in Institutionen und Non-Profitorganisationen“ haben die Studierenden die Chance, sich anwendungsbezogen mit der erlernten Theorie auseinanderzusetzen. Die Hochschule bietet im Rahmen dieser Module den Studierenden die Möglichkeit, Leitungskonzepte und Non-Profitkonzepte auf eine besondere Art kennenzulernen. Statt die Studierenden verpflichtend in die Praxis zu schicken, holt die Hochschule die Praxis zu den Studierenden. Dabei kommen Personen, die Leitungspositionen in Einrichtungen und Unternehmen aus den späteren Berufsfeldern der Studierenden einnehmen, an die Hochschule und stellen Leitungskonzepte, ihren Werdegang und Anforderungen der jeweiligen Positionen vor. Die Hochschule empfiehlt den Studierenden dennoch, studienbegleitende Praktika zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Bezug anderer Module zum Forschungsprojekt klarer zu machen, sowie, den Zusammenhang zwischen theoretischen Modulen und den Forschungsmodulen deutlicher herauszustellen und Modulverflechtungen frühzeitig aufzuzeigen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da bis auf ein Modul alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Das Modul 11 „Forschungsprojekt“ erstreckt sich über drei Semester im Vollzeitstudium und vier Semester im Teilzeitstudium. Die Hochschule verfügt über ein International Office, das die Studierenden bei Auslandsaufenthalten an Partnerhochschulen z.B. im Rahmen des Erasmus+ Programms unterstützt und den weiteren Ausbau der internationalen Hochschulbeziehungen fördert.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten sowie außer-schulisch erworbenen Leistungen ist im § 20 des Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach der Handhabung des Moduls 11 „Forschungsprojekt“ im Falle eines Auslandsaufenthaltes. Die Hochschule verweist darauf, dass, um die Mobilitätschancen der Studierenden nicht zu beeinträchtigen, Modul 11 im Vollzeitstudium in drei und im Teilzeitstudium in vier Teilmodule unterteilt wird. Die Teilmodule werden nach jedem Semester mit der entsprechenden Anzahl von CP abgerechnet. Zudem besteht die Möglichkeit, alle Teileinheiten von Modul 11 im Ausland durchzuführen und sich von der Hochschule per Fernberatung betreuen zu lassen. Insgesamt nehmen bisher eher wenige Studierende die Möglichkeit zu einem Auslandssemester wahr. Das liegt nach Aussage der Hochschule allerdings hauptsächlich an der Kürze des Studiums und den beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 56 SWS 87,5 % (49 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 12,5 % (7 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden im Akkreditierungszeitraum 1:6,3. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 73,2% (41 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle, welche ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes didaktisches Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt

und evaluiert. Dieses ist insbesondere auf die Förderung von Schlüsselqualifikationen z. B. in den Bereichen Sprache, Internationalisierung, wissenschaftliches Schreiben, Führungskompetenz, Wissenschaftsmanagement, innovative Entwicklungen in Lehre und Studium durch Information, Beratung und Weiterbildung ausgerichtet.

Die Hochschule Emden/Leer ist Mitglied in der „Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen“ (HüW). Mit einem vielfältigen Programm ergänzt die HüW Niedersachsen das interne Weiterbildungsangebot von 23 Kooperationshochschulen in Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Gutachtenden erkennen das Ziel der Hochschule, einen forschungsorientierten Studiengang im sozialarbeitswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Bereich zu etablieren wieder und betonen das Engagement der Lehrenden und der Studiengangsleitung für den Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“. Das Gutachtendengremium erachtet das Lehrpersonal des Fachbereichs als fachlich sehr gut aufgestellt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang steht eine Person für die Studiengangskoordination im Rahmen einer 25% Stelle sowie eine unterstützende wissenschaftliche Hilfskraft zur Verfügung.

Im Grundsatz können alle Fachbereiche die Räume der Hochschule für die Lehre nutzen. Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit kann zurzeit 13 Seminarräume bevorzugt belegen. Daneben nutzt der Fachbereich mit Präferenz zwei Hörsäle. Neben den Seminarräumen stehen dem Fachbereich in eigener Regie fünf Funktions- und Methodenräume zur Verfügung. Die Hochschule verfügt über ein campusweites WLAN-Netz, das in den internationalen „eduroam“-Verbund eingebunden ist. Die Studierenden können die IT-Dienste der Hochschule in den öffentlich zugänglichen elf PC-Pools mit insgesamt über 200 Rechnern nutzen.

Die im Sommer 2018 in Betrieb genommene Zugangsbibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (zwei weitere Bibliotheken sind in Leer vorhanden). Für den Standort Emden stehen 6,2 VZÄ Stellen in der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Die Bibliothek verfügt über circa 170 individuelle Arbeitsplätze sowie drei größere Gruppenarbeitsräume. Die Bibliothek verfügt über:

- Ca. 140.000 überwiegend ausleihbare Bücher
- Über 450 aktuelle, fortlaufende Zeitschriften und Zeitungen
- Über 90 lizenzierte Datenbanken zu diversen Themenschwerpunkten
- Über 75.000 EBooks
- Ca. 29.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften

Im Rahmen des deutschen und internationalen Leihverkehrs kann weitere Literatur über die Bibliothek konventionell oder online über die Datenbank des „Gemeinsamen Bibliotheksverbundes“ (GBV) und über andere elektronische Dokumentlieferdienste bestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Mittelverteilung der Bibliothek und der Verteilung von Forschungsentlastungsstunden und Forschungsmitteln am Hochschulstandort Emden. Die Hochschule erläutert, dass der Fachbereich in der Vergabe von Bibliotheksmitteln große Berücksichtigung findet. Forschungsentlastungsstunden werden aufgrund zu beantragenden Einzelvorhaben vergeben. Dabei bekommt der Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ regelmäßig einen Zuschlag an Deputats-Nachlässen anderer Fachbereiche, die weniger forschungstark sind. Die Hochschule nutzt die Möglichkeit, aus Studienqualitätsmitteln und Mitteln der Hochschule Anreize für Forschungsvorhaben zu schaffen. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 des Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) sowie in § 6 des Besonderen Teil (B) der Masterprüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ definiert und geregelt. Im Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Im Studiengang sind Hausarbeiten, Klausuren, Kursarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Portfolios, ein Projektbericht sowie die Masterthesis als Prüfungsformen vorgesehen. Im Vollzeitstudium leisten Studierende im ersten Semester vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten Semester die Masterthesis und das Abschlusskolloquium. Im Teilzeitstudium leisten Studierende im ersten Semester zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei, im dritten Semester vier, im vierten Semester zwei und im fünften Semester eine Prüfung ab. Im sechsten Semester folgen die Masterthesis und das Abschlusskolloquium.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt durch das Ministerium und ist noch nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zur Legitimität der „Teilnahme“ als Studienleistung für das Modul „Propädeutikum“, erwidert die Hochschule, dass laut Prüfungsordnung für den Abschluss eines Moduls eine Leistung hinterlegt sein muss. Sieht ein Lehrender für ein Modul für die Vergabe von CPs keine Prüfungsleistung vor, kann die „Teilnahme“ als niedrigste Hürde angesetzt werden. Die Studierenden berichten im Gespräch, dass die Hochschule an dieser Stelle sehr großzügig ist und keinem Studierenden die Verweigerung von Creditpoints aufgrund zu geringer Anwesenheitszeiten bekannt ist.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit“ ist so konzipiert, dass fast alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet das Modul 11 „Forschungsprojekt“, welches sich über drei Semester erstreckt. Das Modul 11 ist im Vollzeitstudium in drei und im Teilzeitstudium in vier Teilmodule unterteilt, die nach jedem Semester mit der entsprechenden Anzahl von CP abgerechnet werden. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im Vollzeitstudium werden im ersten Semester 28 CP, im zweiten Semester 32 und im dritten und vierten Semester je 30 CP erworben. Im Teilzeitstudium werden pro Semester 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung umfangreich geregelt. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch die außerhalb der Vorlesungszeit liegenden „Klausurwochen“ gegeben. Nach Rückmeldung der Studierenden ist die Schwerpunktsetzung zwischen „Soziale Arbeit“ sowie „Gesundheitswissenschaften“ im Zuge der Studiengangentwicklung aufgehoben worden und durch eine Vertiefung ersetzt, die den Fokus inhaltlich stärker auf soziale Kohäsion mit dem Blickwinkel auf die Soziale Arbeit sowie die Gesundheitswissenschaften setzt. Damit geht auch einher, dass jetzt eine komplette Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen gewährleistet ist.

Die Hochschule hat ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entlang des Studierendenlebenszyklus eingerichtet, an die sich Studieninteressierte und Studierende wenden können, um dort kompetente Beratung und Betreuung zu erhalten. Die Hochschule verfügt über eine Zentrale Studienberatung, Immatrikulations- und Prüfungsamt und Studierenden-Service-Center, International Office, Sprachenzentrum und MyCampus (Vermittlung außerfachlicher Schlüsselkompetenzen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch loben die Studierenden das Forschungsprojekt in Modul 11, insbesondere die Möglichkeit, sich über einen längeren Zeitraum mit einem Thema beschäftigen zu können. Auch die Unterstützung der Hochschule für die Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprojektes wird größtenteils als gut bewertet. Allerdings stellt die anspruchsvolle Projektentwicklung einige Studierende vor eine relativ große Herausforderung. Wird nicht im ersten Semester eine Fragestellung oder passende Methode gefunden, kann sich das gesamte Studium verzögern und eine Hürde aufgebaut werden. Die Hochschule verweist darauf, im Rahmen der Studiengangentwicklung den Studierenden der Teilzeitvariante inzwischen ein Semester mehr für den Abschluss von Modul 11 eingeräumt zu haben. Die Gutachtenden erkennen die von den Studierenden geschilderte Problematik an. Sie halten das Forschungsprojekt im vorliegenden zeitlichen Rahmen dennoch für sinnvoll und empfehlen der Hochschule, die Studierenden verstärkt dabei zu unterstützen, das Forschungsprojekt im Rahmen eines konkreten Forschungsvorhabens konsequent ab dem ersten Semester durchzuführen.

Die für die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studierbarkeit weiteren wichtigen Faktoren sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben: eine gute Beratung und Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden, die u.a. die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen umfasst, die Angemessenheit der kompetenzorientierten Modulprüfungen, eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine angemessene Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte, Workload-Erhebungen und eine studierendenzentrierte Studienorganisation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Studierenden verstärkt dabei zu unterstützen, das Forschungsprojekt im Rahmen eines konkreten Forschungsvorhabens, konsequent ab dem ersten Semester durchzuführen.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Möglichkeit, den Studiengang in der Teilzeitvariante über sechs Semester gestreckt studieren zu können, stellt ein besonderes Merkmal des Masterstudiengangs dar. Damit ist der gewünschten Flexibilität aufgrund von verschiedenen Lebensmodellen Rechnung getragen worden und den Studierenden, die parallel ihr Anerkennungsjahr in der Region machen, die Möglichkeit gegeben, Studium und Praxis miteinander zu verbinden.

Die Seminare der Teilzeitvariante sind identisch mit den Seminaren der Vollzeitvariante, sie sind allerdings statt auf vier Semester auf sechs Semester verteilt mit 20 CP pro Semester. Das bedeutet, dass einzelne Seminare (z. B. Modul 6) sowohl mit Vollzeitstudierenden aus dem ersten Semester wie auch mit Teilzeitstudierenden aus dem dritten Semester besetzt sind. Studierende der Voll- und Teilzeitvariante besuchen die einzelnen Seminare gemeinsam. Um die Studierbarkeit in der Teilzeitvariante zu erhalten und den vorgesehenen Workload umzusetzen, wurden die Inhalte von vier Semestern Regelstudienzeit auf sechs Semester gestreckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach dem Verhältnis von Teilzeitstudierenden zu den Vollzeitstudierenden. Die Hochschule erläutert, dass circa ein Drittel der Studierenden in Teilzeit studiert. Pro Kohorte nehmen erfahrungsgemäß fünf bis sechs Studierende die Möglichkeit wahr, zwischen dem Teilzeit- und dem Vollzeitmodell zu wechseln. Dabei besuchen die Teilzeitstudierende beispielsweise im ersten Semester eine verminderte Anzahl von Seminaren (drei von vier Seminaren der Vollzeitvariante) und dann wiederum im dritten Semester die Seminare „nachzuholen“, die in der nächsten Kohorte des ersten Semesters in Vollzeit gelehrt werden. So haben die Teilzeitstudierenden zum Beispiel an drei statt fünf Tagen in der Woche Veranstaltungen an der Hochschule. Die Studierenden halten das Teilzeitmodell für gut studierbar.

Auch die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt. Die Möglichkeit, bei Bedarf vom Vollzeit- ins Teilzeitmodell zu wechseln, halten die Gutachtenden angesichts der Lebensrealität der Studierenden für sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen,

Kongressen und Symposien sind bei diesem aktuellen Thema unabdingbar (z. B. Teilnahme und Beteiligung an den DGSA-Tagungen, Workshop „Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit“, IFSW-Europakonferenz in Wien). Zudem wird durch internationale Exkursionen in verschiedenen Lehrveranstaltungen der fachliche Diskurs auch auf internationaler Ebene vorangetrieben. Des Weiteren wird die Erhaltung der fachlichen Aktualität in Gremien, Jour Fixe oder Lenkungsgruppen vorangetrieben.

Bezüglich der methodisch-didaktischen Weiterbildung achtet der Fachbereich darauf, dass seine Lehrenden das Curriculum und das Modulhandbuch kontinuierlich weiterentwickeln und innovative Methoden Anwendung finden. Um dies sicherzustellen, verfügt die Hochschule über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik). Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrinhalte im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und die an Lernzielen ausgerichtete Entwicklung neuer Studienprogramme. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende ein Lehr-Coaching an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten. Die Hochschuldidaktik ist als Maßnahme der Personalentwicklung stark auf die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ausgerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Lehrenden der Hochschule sind in die aktuelle Entwicklung des akademischen Feldes sozialarbeits- und gesundheitswissenschaftlicher Themen eingebunden und berücksichtigen den internationalen Diskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Erkenntnisse angepasst.

Die Hochschule erklärt, sich zum dritten Mal erfolgreich für die Aufnahme auf die „Forschungslandkarte“ der Hochschulrektorenkonferenz beworben zu haben. Um dies zu erreichen, muss der Fachbereich insgesamt forschungsstark aufgestellt sein und nicht nur wenige Personen forschungsstark sein. Dies wird auch aus der hohen Anzahl beantragter Forschungssemester und der Anzahl beantragter Forschungsvorhaben ersichtlich. Die Gutachtenden halten die Forschungsorientierung des Studiengangs und des Fachbereichs für begründet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Emden/Leer besteht aus mehreren Bausteinen, die sich grob in drei Kategorien unterteilen lassen: Zum einen führt die Hochschule am Studierenden-Lebenszyklus ausgerichtete Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierenden-Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings und des DZHW-Studienqualitätsmonitors, sowie die Absolventen- und Absolventinnenbefragungen in Kooperation mit dem ISTAT-Institut in Kassel (Institut für angewandte Statistik). Zum anderen wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt. Hierzu zählen das Beantragungsverfahren neuer Studiengänge sowie die Akkreditierung. Drittens gibt es weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie didaktische Weiterbildungen und Prozessmanagement.

Durch die Rücklaufquote der studentischen Lehrevaluation von fast 90% besteht eine hohe statistische Aussagesicherheit bezüglich der erhobenen Daten. Die Befragung der Studierenden er-

folgt in der Regel nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit, sodass genügend Zeit für deren Auswertung, für die verpflichtende Rückkopplung von Ergebnissen über die Lehrenden an die Studierenden sowie für Detaildiskussionen zur Verfügung steht. Die Ergebnisse der Evaluation werden in aggregierter Form hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

Seit der letzten Akkreditierung wurden aufgrund von Rückmeldungen der Studierenden und Diskussionen in Modul- und Studiengangbesprechungen die theoretischen Grundlagen sozialer Kohäsion auf zwei Module erweitert, um in diesem relativ neuen Feld eine bessere Grundlage zu legen. Die Weiterentwicklungen und Veränderungen im Europarecht sowie die Forderung der Studierenden und Lehrenden nach rechtlichen Grundlagenwissen der Personalverantwortung in Non-Profitorganisationen, führte dazu, dass das Modul 4 (Recht und Politik Sozialer Kohäsion) in das Modul 5 (Rechtliche Ordnungsstrukturen Sozialer Kohäsion) umgeändert wurde, in dem jetzt die zwei Teilmodule „Grundlagen des Völker- und Europarechts“ sowie „Rechtliche Grundlagen der Personalverantwortung in Non-Profitorganisationen“ gelehrt werden“. Des Weiteren wurden die Module „MSK 8“ und „MSK 9“ und damit die Wahl zwischen den Vertiefungen Soziale Arbeit und Gesundheitswissenschaften zu einer Vertiefung Sozialer Kohäsion mit dem Fokus auf Soziale Arbeit und Gesundheit zusammengelegt. Die Erhebungen zum Workload und die Rückmeldungen der Teilzeitstudierenden haben gezeigt, dass es notwendig ist, das Modul Forschungsprojekt für die Teilzeitvariante auf vier Semester zu erweitern, ohne den Gesamt-Workload anzuhängen.

Die Drop-Out Quote bezogen auf die gesamte bisherige Laufzeit des Studiengangs beträgt 27%. Der Studiengang wird von den Studierenden in den Evaluationen durchweg positiv bewertet. Die Inhalte der Veranstaltungen werden durchschnittlich mit 1,5/5 bewertet, die Organisation sowie die Dozierenden werden ebenfalls mit Noten zwischen 1,2/5 und 1,8/5 bewertet. Der Workload und die Belastung werden von einem Großteil der Studierenden als durchschnittlich und angemessen empfunden.

Die Absolvierendenbefragung verzeichnet einen relativ geringen Rücklauf. In den Ergebnissen zeigen sich die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs weitgehend zufrieden mit den Lehrinhalten, der Ressourcenausstattung und der Studienorganisation. Die Unterstützung bei der Einmündung und der Vorbereitung auf die Berufswelt wird als durchwachsen bewertet (siehe Auswertung Absolventenbefragung 2019 PJ 2017). Ein überwiegender Teil der Studierenden schließt den Studiengang in Regelstudienzeit ab und bewegt sich im Notenbereich zwischen „Sehr gut“ und „Gut“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtengremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefgehende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend in den verschiedenen Evaluationsberichten dargestellt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten. Die Gutachtenden halten die Änderungen, die aufgrund der Evaluationsergebnisse im vergangene Akkreditierungszeitraum vorgenommen wurde, für sinnvoll und im Sinne des Studienerfolgs zielführend.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die in ihren Augen relativ hohe Drop-Out Quote von 27%. Die Hochschule verweist darauf, dass die Drop-Out Quote nicht erheblich höher als der bundesdeutsche Durchschnitt ist. Zudem sind quasi alle Studierenden des Masterstudiengangs berufstätig mit z.T. hohen Stundenkontingenten. Die Evaluationen zeigen, dass Beruf und familiäre Verpflichtungen häufig Vorrang vor dem Studium haben. Die Studierenden bestätigen dies im Gespräch. Die von der Hochschule angebotene Möglichkeit, vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium zu wechseln und die enge Betreuung der Studierenden sollen an dieser Stelle Abhilfe schaffen. Die Hochschule erläutert, dass die Wechselmöglichkeit von den Studierenden bei Bedarf rege in Anspruch genommen wird. Auch die Studierenden halten die Wechselmöglichkeit für eine sinnvolle

Einrichtung, um auf veränderte Lebensumstände reagieren zu können. Die Hochschule beschäftigt sich dennoch intensiv mit der relativ hohen Abbrecherquote. Diese steht derzeit im Fokus der Hochschul- und Studiengangentwicklung. Mittels der Studierendenbefragungen will die Hochschule Gründe für den Studienabbruch besser ermitteln und künftig gegensteuern.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden, halten die Studierenden den Studiengang in beiden Varianten für gut studierbar. Sie verweisen aber auch auf die hohe nötige Selbstdisziplin, die angesichts der oft umfangreichen Berufstätigkeit nötig ist. Insgesamt würden die Strukturen aber zur Entwicklung guter Zeitmanagement-Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Es ist Ziel der Hochschule, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungsplan sowie ein Konzept zu Gender- und Chancengleichheit. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung (KfG) festgelegt. Die KfG hat ein Strukturmodell entwickelt, das die Stelle einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und einer Mitarbeit vorsieht, sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, Respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigten sich die Gutachtenden nach der Diversitätssensibilität und der Familienfreundlichkeit im Studiengang. Die Hochschule verweist auf diverse Studierende mit einer Beeinträchtigung sowie auf die unbefristet besetzte Vollzeitstelle am Fachbereich, die sich mit Fragen des Nachteilsausgleich und der Diversität beschäftigt. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtendengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachtengremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Frau Prof. Dr. Barbara Thiessen, Hochschule Landshut
Herr Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

- b) Vertreterin der Berufspraxis
Frau Dr. Sabine Dutschko, Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH

- c) Studierender
Herr Jonas Böser, Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Angaben für den Zeitraum der davorliegenden Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	29	23	79%									
WS 2018/2019	22	16	73%									
WS 2017/2018	23	20	87%	1	1	100%	5	4	80%	5	4	80,00%
WS 2016/2017	23	20	87%	6	5	83%	10	9	90%	11	10	90,91%
WS 2015/2016	22	16	73%	7	5	71%	9	7	78%	13	11	84,62%
WS 2014/2015	29	22	76%	4	4	100%	8	7	88%	14	10	71,43%
WS 2013/2014	26	23	88%	4	4	100%	8	7	88%	11	10	90,91%
WS 2012/2013	17	16	94%	3	3	100%	5	5	100%	9	9	100,00%
WS 2011/2012	19	13	68%	1	0	0%	8	7	88%	11	10	90,91%
WS 2010/2011	20	12	60%	1	1	100%	3	2	67%	5	2	40,00%
WS 2009/2010	22	17	77%	7	5	71%	12	10	83%	13	10	76,92%
WS 2008/2009	12	10	83%	5	4	80%	6	5	83%	6	5	83,33%
Insgesamt	264	208	79%	39	32	82%	74	63	85%	98	81	82,65%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	1	6			
SS 2019	2	1	2		
WS 2018/2019	3	2			
SS 2018	4	7			
WS 2017/2018	3	1			1
SS 2017	3	9	2		
WS 2016/2017	1	5			1
SS 2016	2	8	1		1
WS 2015/2016	1	5			1
SS 2015	4	4	2		
WS 2014/2015	3	1	1		
SS 2014	2	6	1		
WS 2013/2014	3	3	1		
SS 2013	2	2			
WS 2012/2013	1	1	2		
Insgesamt	35	61	12	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Soziale Kohäsion im Kontext Sozialer Arbeit und Gesundheit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Angaben für den Zeitraum der davorliegenden Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	2		4	1	7
SS 2019	1	2	0	2	5
WS 2018/2019	1	0	4	0	5
SS 2018	1	4	2	4	11
WS 2017/2018	0	1	1	2	4
SS 2017	0	4	0	10	14
WS 2016/2017	1	0	3	2	6
SS 2016	3	4	0	4	11
WS 2015/2016	0	2	2	2	6
SS 2015	0	3	0	7	10
WS 2014/2015	0	0	1	4	5
SS 2014	1	3	0	5	9
WS 2013/2014	0	0	5	2	7
SS 2013	2	0	0	2	4
WS 2012/2013	0	0	2	2	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	03.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.07.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.06.2006 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 22.07.2014 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)